Richtlinie der Universitätsstadt Siegen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Siegen-Geisweid im Rahmen des Städtebauförderprojektes "Stadtumbau West - Siegen-Geisweid"		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Beschluss (HFA[1]) vom
90.612	Abteilung 4/5 Stadtentwicklung, Stadtplanung und Liegenschaften	7. Juni 2023

[1] Haupt- und Finanzausschuss

Die Universitätsstadt Siegen richtet im Geltungsbereich des Förderprogramms "Stadtumbau West - Siegen-Geisweid" zur Aufwertung und Attraktivierung des öffentlichen Raumes einen Verfügungsfonds ein. Grundlage ist der Punkt 14 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit dem Verfügungsfonds werden insgesamt 50.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. In Zusammenhang mit der privaten Kofinanzierung der Maßnahmen ergibt sich ein Gesamtvolumen des Verfügungsfonds von 100.000 Euro, das für Maßnahmen im Stadtteil eingesetzt werden kann.

1. Zielstellung

Ziel des Verfügungsfonds ist es, einen Beitrag zu einem lebenswerten und attraktiven Stadtteil zu leisten, in dem die Menschen gerne leben und arbeiten. Dabei ist die Attraktivierung und Gestaltung des öffentlichen Raumes ein besonderes Anliegen. Zusätzlich steht die Stärkung und Belebung des Geisweider Zentrums durch eine Aktivierung der relevanten Akteurinnen und Akteure im Fokus des Fonds, um eine nachhaltige Entwicklung des Zentrumsbereiches zu sichern.

2. Grundsätzliche Förderbedingungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind nur Projekte, Maßnahmen und Aktionen förderfähig, die im Geltungsbereich der Städtebauförderkulisse "Stadtumbau West - Siegen-Geisweid" liegen. Eine genaue Abgrenzung des Gebietes ist der Übersicht im Anhang zu entnehmen.
- Mit der Umsetzung des Projektes, der Aktion oder der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (zum Beispiel Baugenehmigungen) liegen vor oder sind in Aussicht gestellt. Die Notwendigkeit für mögliche Genehmigungen sind mit der Verwaltung abzusprechen.
- Das beantragte Projekt, die Aktion oder die Maßnahme ist in sich abgeschlossen. Mögliche Folgekosten können nicht bezuschusst werden.
- Projekte, Maßnahmen und Aktionen müssen den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung sowie der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichen Engagement dienlich sein.
- Förderfähig sind vor allem investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen. Konsumtive Maßnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Abstimmung mit der Verwaltung förderfähig (Unterscheidung der Maßnahmen siehe Anhang).

Bei der Bewertung, ob Projekte, Maßnahmen und Aktionen für eine Förderung geeignet sind, sind zudem folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Die Maßnahme/ das Projekt bewirkt eine wahrnehmbare und langfristige Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Ausstattung oder der Gestaltung des Stadtteils Geisweid.
- Die Maßnahme lässt einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Stadtteil Geisweid.

3. Mögliche Antragstellende

Zur Stellung eines Antrages für Mittel des Verfügungsfonds ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt. Zum Beispiel (nicht abschließende Auflistung):

- Akteure der lokalen Wirtschaft (zum Beispiel Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)

- Grundstücks- und Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessengemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine
- Gemeinnützige Trägerschaften und Stiftungen
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Privatpersonen.

4. Gegenstand der Förderung

Die Mittel des Verfügungsfonds, die aus der Städtebauförderung stammen, können nur für investive oder investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Auflistung von beispielhaften Maßnahmen ist im Anhang aufgeführt.

5. Art und Umfang der Finanzierung

Finanzierung:
Das Budget des Verfügungsfonds setzt sich aus maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und aus mindestens 50 % aus lokaler Kofinanzierung zusammen.

Vorbehaltlich der Genehmigung anderer Maßnahmen gilt im Regelfall eine Obergrenze der Förderung von 20.000 Euro.

Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können Eigenleistungen erbringen. Der veranschlagte Zeitaufwand ist entweder durch ein Handwerkerangebot nachzuweisen oder wird in Absprache mit der Universitätsstadt Siegen ermittelt. Für die finanzielle Anrechnung von Eigenleistungen von Vereinen wird der 1,3-fache Satz des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige gesetzliche Mindestlohn zugrunde gelegt.

6. Lokales Gremium = Bezirksausschuss Geisweid

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet grundsätzlich der Bezirksausschuss Geisweid als politisch legitimierte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil. Bei Kosten von bis zu 3.000 Euro für die Einzelmaßnahme (Förderanteil 1.500 Euro) können ausnahmsweise die Arbeitsgruppen Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung gemeinsam über die Förderung der Einzelprojekte entscheiden.

Eine Bewilligung des Bezirksausschusses kann mittels eines digitalen Umlaufs erfolgen. Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.

Organisatorische Unterstützung des Gremiums:
Die Verwaltung der Stadt Siegen steht dem Entscheidungsgremium in inhaltlichen und fachlichen Fragen beratend zur Seite. Sie prüft die förderrechtliche Zulässigkeit der Anträge und gibt eine Empfehlung für die Entscheidung ab.

7. Antrags- und Umsetzungsverfahren

7.1 Antragsstellung

Die Anträge sind online über das Serviceportal der Stadt Siegen oder schriftlich durch das zur Verfügung gestellte Antragsformular einzureichen. Die Anträge können bis zum 30. Juni 2024 eingereicht werden. Eine spätere Beantragung der Maßnahmen ist mit der Stadtverwaltung Siegen individuell zu vereinbaren. Die Bewilligung ist in diesem Fall abhängig von der zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen, die bis spätestens zum 31. November 2024 erfolgen muss. Mit den einzureichenden Unterlagen sind mindestens zwei weitere Angebote für die Maßnahme einzureichen, von denen das günstigste Angebot berücksichtigt wird.

7.2 Vorprüfung

Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch die Arbeitsgruppe Stadtentwicklung der Stadt Siegen auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragsstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.

7.3 Entscheidung

Der Bezirksausschuss Geisweid entscheidet über die Anträge mit einer einfachen Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zum Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden sein kann. Bei Bedarf werden Antragsstellende zur Vorstellung der Maßnahmen eingeladen.

Bei beantragten Kosten von bis zu 3.000 Euro kann die Arbeitsgruppe Stadtentwicklung in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung eigenständig über die Vergabe der Fördermittel entscheiden.

7.4 Förderbescheid

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Förderbescheid. Aus diesem ergibt sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und gegebenenfalls besondere Auflagen.

7.5 Umsetzung der Maßnahme

Die Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich. Zu jeder bewilligten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Social-Media, Zeitung, Vorher-Nachher-Bilder) zu betreiben, diese ist mit der Arbeitsgruppe Stadtentwicklung abzustimmen.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungs-/ Fertigstellungsdatum und ist von den Zuwendungsempfangenden einzuhalten. In dieser Zeit müssen die erschaffenen Einrichtungen oder die angeschaffte Ausstattung im Gebiet zweckentsprechend verwendet werden.

7.6 Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfangenden haben innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Belegen im Original nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.

Mit dem Verwendungsnachweis sind der Stadt Siegen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Fotos der umgesetzten Maßnahme
- Bezahlte Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege
- Bei Eigenleistungen: Auflistung der Arbeitenden und ihrer genauen Arbeitszeit
- Rechtsmittelverzicht.

8. Erklärungen

Rechtsanspruch:
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel.

Rücknahme des Bewilligungsbescheides:
Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 1. Juli 2023 in Kraft.

10. Anlagen

a) Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches
b) Maßnahmenbeispiele für die Umsetzung durch den Verfügungsfonds.

Anlage a) Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches

Anlage b) Maßnahmenbeispiele für die Umsetzung durch den Verfügungsfonds

Beispiele für Investive Aufgaben und Maßnahmen (priorisiert):

- Umsetzung von Lichtkonzepten
- (Bauliche) Gestaltungen von Eingangssituationen im Quartier
- Gestaltung von Innenhöfen, Schaffung von Zugängen und Verbindungen
- Aufstellung von Beschilderungen, Leitsystemen und Informationstafeln/ -terminals
- Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten
- Aufstellen von Spielgeräten und Spielstationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Aufstellen von Fahrradständern
- Aufstellen von Müllbehältern und Aschenbechern
- Gestaltung von Plätzen
- Gestaltung von Parkplätzen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Aufstellung von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Gestaltung von Straßenräumen (Erneuerung von Gehweg- und Straßenbelägen)
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum
- Bau von öffentlichen Toilettenanlagen.

Investitionsvorbereitende Aufgaben und Maßnahmen (priorisiert):

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort
- Erarbeitung von Standortprofilen
- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten von Flächen im öffentlichen und privaten Raum
- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten, zum Beispiel für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden unter anderem für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum
- Befragungen von Eigentümerinnen und Eigentümern, Unternehmen und Passanten.

Nicht-investive Aufgaben und Maßnahmen:

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Durchführung von Veranstaltungen und Märkten
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Durchführung von Marketingaktionen
- Erstellung von Stadtbroschüren für potenzielle Investorinnen und Investoren
- Parkgebührenerstattung
- Einstellung von Quartiershausmeisterinnen/ Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Optimierung der Abfuhrzeiten, zum Beispiel für Müll und gelbe Säcke
- Durchführung von Aktionen gegen Taubenproblematik

- Einrichtung von "Runden Tischen" für Maklerinnen und Makler sowie Architektinnen und Architekten
- Einrichtung von "Flächenpools" zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümerinnen und Eigentümer
- Durchfügung von Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Durchführung von Schaufenstergestaltungsworkshops und Schaufenstergestaltungswettbewerben
- Einrichtung einer Interessenvertretung.